

§1 Name, Sitz und Zugehörigkeit

1. Der im Jahre 1920 gegründete Verein trägt den Namen „Christlicher Verein junger Menschen Mössingen e.V.“ (abgekürzt: CVJM Mössingen).
2. Der Sitz des Vereins ist Mössingen.
3. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
4. Der Verein ist dem CVJM-Landesverband Württemberg e.V. im Evangelischen Jugendwerk und dadurch auch dem CVJM Gesamtverband in Deutschland und dem Weltbund der CVJM angeschlossen.

§2 Zweck des Vereins

1. Grundlage der Arbeit des Vereins ist:
 - a) Er bekennt sich zu dem Herrn Jesus Christus als Gottes Sohn und Heiland der Welt und hält Gottes Wort für die alleinige Richtschnur des Lebens.
 - b) Der Verein steht auf der von der Weltkonferenz der Christlichen Vereine Junger Männer am 22. August 1855 in Paris beschlossenen Zielerklärung („Pariser Basis“): „Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu vereinen, welche Jesus Christus nach der heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter jungen Männern auszubreiten“.
 - c) Die Pariser Basis gilt heute auch als Grundlage der CVJM-Arbeit für Mädchen und Frauen entsprechend der Zusatzklärung, die der CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V. verabschiedet hat: „Die CVJM sind als eine Vereinigung junger Männer entstanden. Heute steht die Mitgliedschaft allen offen. Männer und Frauen, Jungen und Mädchen aus allen Völkern, Konfessionen und sozialen Schichten bilden die weltweite Gemeinschaft im CVJM. Die „Pariser Basis“ gilt heute im CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V. für die Arbeit mit allen jungen Menschen.“ (Kassel 1985/2002)
2. Der Verein übernimmt den geschichtlichen Auftrag der CVJM als einer freien und unabhängigen missionarischen Laienbewegung. Er richtet sich an alle Menschen, gleich welcher Nationalität, Konfession und politischer Einstellung. Die Arbeit des Vereins beschränkt sich dabei nicht auf seine Mitglieder.
3. Der Verein sucht seine Aufgabe insbesondere zu erfüllen durch
 - a) die Verkündigung von Gottes Wort
 - b) die Hinführung zu christlicher Gemeinschaft und zu gemeinsamem Dienst
 - c) die Beratung und Betreuung von Menschen in ihren Lebensfragen
 - d) Freizeiten zur Förderung des christlichen Glaubens
 - e) geistliche Weiterbildung mit Vorträgen, Diskussionen, Seminaren
 - f) Musik, Sport und andere Freizeitaktivitäten
 - g) jugendpflegerische Maßnahmen
 - h) Schaffung und Führung entsprechender Heime und Einrichtungen, soweit diese zur Erfüllung der oben genannten Ziele erforderlich sind.
4. Der Verein ist politisch unabhängig.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe und der Religion. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder

erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Die Geschäftsbereiche des Vereins sind Hilfsbetriebe, sie schaffen die wirtschaftlichen Voraussetzungen, die zur Durchführung seiner Arbeit notwendig sind.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann werden, wer das 14. Lebensjahr vollendet hat und bereit ist, die Satzung des Vereins anzuerkennen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitglieder sind stimmberechtigt in der jährlichen Hauptversammlung.
2. Die Mitglieder
 - a) bekennen sich zu Jesus Christus als ihrem Herrn und sind bestrebt, ihr Leben nach seinem Wort und Vorbild zu führen.
 - b) tragen nach besten Kräften in Gebet und praktischem Dienst die Arbeit des Vereins mit.
 - c) treffen sich regelmäßig unter Gottes Wort.
 - d) wissen sich vor Gott für ihr Volk verantwortlich, lehnen aber innerhalb des Vereins jede parteipolitische Betätigung und Werbung für politische Ziele ab.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, durch Ausschluss aus dem Verein und durch Tod. Der Ausschluss kann beschlossen werden, wenn das Mitglied der Satzung des Vereins zuwider handelt, den Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt oder durch Äußerungen oder Handlungen den Verein schädigt. Zum Ausschluss eines Mitglieds ist 3/4-Mehrheit der Ausschussmitglieder erforderlich.

§5 Gliederung des Vereins

1. Der CVJM wird in Sparten, Kreisen und Interessengruppen offener Arbeit tätig. Er gliedert sich vorwiegend in Eltern-Kind-Gruppen, Kindergruppen, Jungscharen, Jugendkreise, Kreise junger Erwachsener, Frauen- und Männerkreise, Familienkreise, Hauskreise und Mitarbeiterkreis, Sportgruppen, den Posaunenchor sowie andere Musikgruppen. Diese Gliederung kann durch Beschluss des Ausschusses jederzeit geändert oder ergänzt werden. Über die Bildung neuer Gruppen, soweit sie der Satzung entsprechen, entscheidet ebenfalls der Ausschuss.
2. Zur Förderung der Arbeit des Vereins können Freundeskreise gebildet werden.

§6 Vorstand

1. Den Vorstand i. S. v. § 26 BGB bilden bis zu 5 - fünf -, mindestens aber 2 - zwei -, von der Mitgliederversammlung gewählte Vorstandsmitglieder. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt. Die Zuständigkeitsbereiche werden durch Beschluss des Vorstands festgelegt. Die Zuständigkeitsbereiche werden in einem Geschäftsverteilungsplan festgehalten und den Mitgliedern spätestens sechs Wochen nach der Wahl durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins bekanntgemacht. Eine Änderung der Zuständigkeitsbereiche ist jederzeit möglich und unverzüglich den Mitgliedern bekanntzumachen. Der Vorstand soll sich in allen wichtigen Vereinsangelegenheiten mit dem Ausschuss abstimmen. Der Vorstand betreut auch die Freundeskreise.
2. Die Vorstandsmitglieder werden auf Vorschlag des Ausschusses von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl in getrennten oder in einem gemeinsamen Wahlgang mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Die Amtszeit eines Vorstandsmitglieds beträgt vier Jahre. Als Vorstandsmitglied ist gewählt, wer die meisten Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl. Wiederwahl ist möglich. Die Vorstandsmitglieder müssen volljährig sein.
3. Die Vorstandsmitglieder können sich zu ihrer Amtsführung der Hilfe geeigneter Mitarbeiter bedienen, sind jedoch selbst für die ordnungsgemäße Durchführung der anvertrauten Aufgaben verantwortlich. Der Vorstand ist auch berechtigt, für den ordnungsgemäßen Ablauf der Vereinsverwaltung beratende Ausschüsse einzusetzen.

4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, ist der Ausschuss berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen, welches bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt bleibt.
5. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des gemäß Geschäftsverteilungsplan für den Beschluss zuständigen Vorstandsmitglieds. Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren (auch per E-Mail oder Internet-Plattform) gefasst werden.

§7 Ausschuss

1. Der Ausschuss besteht aus gewählten Mitgliedern und dem Vorstand sowie Kraft Amtes dem Kassier.
2. Die Wahl der zu wählenden Mitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung entsprechend den Vorschlägen aus den Reihen der Mitglieder. Die Zahl der zu wählenden Ausschussmitglieder wird vom Ausschuss festgelegt. Sie soll nicht weniger als 5 betragen, 2 davon können unter 18 Jahre alt sein, jedoch nicht unter 16 Jahre. Die Ausschussmitglieder werden auf 2 Jahre gewählt. Jedes Jahr scheidet höchstens 2/3 der Ausschussmitglieder aus. In derselben Mitgliederversammlung muss dann die vom Ausschuss benannte Zahl an Ausschussmitgliedern gewählt werden. Wiederwahl ist möglich. Scheidet im Laufe eines Jahres vor der nächsten Mitgliederversammlung ein Ausschussmitglied aus, ist der Ausschuss berechtigt, ein Ausschussmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung nach zu wählen. Der Ausschuss soll bei der Nachwahl die Person berücksichtigen, die in der letzten Mitgliederversammlung zur Wahl stand und nicht in den Ausschuss gewählt wurde.
3. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Zum Ausschluss eines Mitgliedes ist 3/4-Mehrheit der Ausschussmitglieder erforderlich.
4. Mitglieder des Vereins, soweit sie nicht dem Ausschuss angehören, kann der Ausschuss als stimmberechtigte Ausschussmitglieder zu den Ausschusssitzungen hinzuziehen.
5. Der Ausschuss ist vor allem zuständig für
 - a) die Gliederung der Arbeit des Vereins (§5 Absatz 1)
 - b) die Jahresplanung
 - c) die Mitwirkung bei der Berufung der verantwortlichen Mitarbeiter der einzelnen Gruppen
 - d) die Auswahl zur Anstellung von Mitarbeitern
 - e) die Verwaltung des Vermögens und Bauvorhaben
 - f) die Vorbereitung der Anträge an die Mitgliederversammlung
 - g) die Wahl des Kassiers
 - h) die Wahl der Rechnungsprüfer

§8 Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand ist verpflichtet, mindestens einmal jährlich eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Zu weiteren Mitgliederversammlungen kann der Ausschuss jederzeit einladen. Der Ausschuss ist verpflichtet, auf Antrag von wenigstens 1/3 aller Mitglieder des Vereins unter schriftlicher Angabe der zur Verhandlung stehenden Punkte eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
2. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - a) die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte, des Kassenberichts und des Berichts der Rechnungsprüfer
 - b) die Entlastung des Vorstandes und Ausschusses
 - c) die Wahl der Ausschuss- und Vorstandsmitglieder. Vorschläge zur Wahl der Ausschuss- und Vorstandsmitglieder müssen mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden.

- d) die Beratung der Anträge, die mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden müssen.
3. Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen sind jedem Mitglied mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich oder elektronisch zu übersenden oder im Gemeindemitteilungsblatt zu veröffentlichen.
 4. Die Mitgliederversammlung ist bei satzungsgemäß erfolgter Einberufung stets beschlussfähig.
 5. Über die in der Mitgliederversammlung geführten Verhandlungen und gefassten Beschlüsse muss ein Protokoll geführt werden, das von den Vorstandsmitgliedern und dem Vorstand für diese Mitgliederversammlung benannten Protokollanten zu unterschreiben ist.
 6. Sofern gesetzliche Bestimmungen bzw. die Satzung nichts anderes bestimmen, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst bzw. erfolgen Wahlen von Organen des Vereins mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit hat das älteste Vorstandsmitglied eine zweite Stimme. Stimmenthaltungen gelten nicht als Nein-Stimmen. Beschlüsse sollen nach Möglichkeit einstimmig gefasst werden.

§9 Rechnungsführung

1. Die Kasse des Vereins wird vom Kassier geführt. Mindestens einmal im Jahr wird die Kasse und die Rechnung von den gewählten Rechnungsprüfern geprüft.
2. Zur Bestreitung der Kosten des Vereins dienen
 - a) die von der Mitgliederversammlung oder dem Ausschuss festgesetzten regelmäßigen Mitgliederbeiträge
 - b) Opfer, Spenden, Zuschüsse, Vermächtnisse
 - c) Einnahmen aus Vermietungen
 - d) Einnahmen durch Aktionen und Veranstaltungen
 - e) Darlehen
 - f) Beiträge des Freundeskreises, sowie der Freunde und Gönner des Vereins

§10 Satzungsänderung

1. §2 Absatz 1 der Satzung ist als Grundlage des Vereins von jeder Änderung ausgeschlossen.
2. Die übrige Satzung kann nur geändert werden, wenn mindestens 3/4 aller Ausschussmitglieder und 3/4 der anwesenden Mitglieder in einer Mitgliederversammlung die Änderung beschließen.
3. Eine Änderung des Zwecks des Vereins darf nur im Rahmen von gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken im Sinne der geltenden Steuergesetze erfolgen.

§11 Auflösung und Aufhebung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur unter Zustimmung von 3/4 der Ausschussmitglieder und von 3/4 der wahlberechtigten Mitglieder in einer Mitgliederhauptversammlung erfolgen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die vom Ausschuss bestimmte Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar entsprechend der in den §§ 2 und 3 aufgeführten gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.

27.03.2022



(Hartmut Walter, 1. Vorsitzender)

Satzung des CVJM Mössingen Status: Beschluss in der Hauptversammlung am 27.03.2022